

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Weißenfels sowie die ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Weißenfels

Auf Grundlage der §§ 6 und 15 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01. Juli 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit dem Runderlass des MI-31.13-10024- vom 18. Juli 2007 (MBL. LSA Nr. 30/2007 vom 30. August 2007 S. 632) und dem § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 02), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 11. April 2019 folgende Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Weißenfels sowie die ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Weißenfels beschlossen:

§ 1 Führung und genehmigungsfreie Verwendung des Wappens

- (1) Die Stadt Weißenfels führt ein Stadtwappen in der in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung beschriebenen Form.
- (2) Die Führung und Verwendung des Stadtwappens obliegt ausschließlich der Stadt Weißenfels, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der Bildung ist genehmigungsfrei, soweit die Interessen und das Ansehen der Stadt dadurch nicht gefährdet, geschädigt oder beeinträchtigt werden.

§ 2 Unbefugte Verwendung; Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung

- (1) Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen mit dem Stadtwappen führen können.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien ist ausgeschlossen.
- (3) Dritte dürfen das Stadtwappen nur mit Genehmigung der Stadt Weißenfels verwenden. Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Religionsgemeinschaften und gewerbliche Unternehmen. Diese müssen einen örtlichen Bezug zur Stadt Weißenfels aufweisen.
- (4) Eine Genehmigung ergeht durch Bescheid und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung kann ausgestellt werden bei
 - a) besonderen Jubiläen,
 - b) Anlässen mit öffentlichkeitswirksamen Charakter, die besonders dazu geeignet sind, für die Stadt Weißenfels zu werben und die Interessen der Stadt Weißenfels zu fördern,
 - c) der Verwendung auf geeigneten Werbemitteln (z.B. kunstgewerblichen Gegenständen und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen).
- (5) Die Interessen und das Ansehen der Stadt Weißenfels dürfen durch die Verwendung des Stadtwappens nicht gefährdet, geschädigt oder beeinträchtigt werden.
- (6) Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
- (7) Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung des Stadtwappens sind vor der Verwendung schriftlich einzureichen. Es ist der als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Vordruck zu verwenden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Weißenfels kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag verlangen.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist kostenfrei.
- (2) Die Stadt Weißenfels ist berechtigt, für die im Rahmen des Antragsverfahrens erforderlichen Amtshandlungen und anfallenden Verwaltungstätigkeiten Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erheben.

§ 5 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt Weißenfels ist im Rahmen gesetzlicher Vorschriften befugt, eine erteilte Genehmigung auf Verwendung des Wappens zurück zu nehmen bzw. zu widerrufen.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Stadtwappens ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 5 das Stadtwappen verwendet und dabei den Interessen und dem Ansehen der Stadt zuwider handelt,
 - entgegen § 2 Abs. 1 das Stadtwappen unbefugt verwendet,
 - entgegen § 2 Abs. 2 das Stadtwappen zu politischen Zwecken verwendet,
 - entgegen § 2 Abs. 4 die Regelungen der Genehmigung bzw. deren Auflagen oder Nebenbestimmungen zuwider handelt.
 - entgegen § 2 Abs. 6 einen amtlichen Charakter hergestellt hat,Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Soweit Dritte das Stadtwappen der Stadt Weißenfels bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung befugt bzw. genehmigt verwenden, gilt dies als genehmigte Verwendung im Sinne dieser Satzung. In solchen Fällen gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres als befristet erteilt, in dem die Satzung in Kraft getreten ist.
- (2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens bis spätestens 31.12.2019 der Stadt Weißenfels anzuzeigen.

§ 8 Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Weißenfels

- (1) Für die Verwendung der Wappen der eingemeindeten Ortsteile der Stadt Weißenfels gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Als Rechtsnachfolger entscheidet ausschließlich die Stadt Weißenfels über die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden.
- (2) Vor der Erteilung einer Genehmigung ist der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin des betreffenden Ortsteils darüber zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Weißenfels vom 21. Oktober 1999 außer Kraft.

Weißenfels, 11. April 2019

Robby Risch

Antrag über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Weißenfels sowie die ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Weißenfels

Stadt Weißenfels

Kulturamt
Markt 1
06667 Weißenfels

Antragsteller

Name:
Vorname:
Anschrift:
Tel. Nr.:
E-Mail-Adresse:

Art der Verwendung:

Verwendungsform:

Zeitraum:

Anzahl/Auflage:

Beantragtes Wappen: ☐ Stadtwappen Weißenfels
☐ Wappen Ortsteil, _____

☐ **Anlage, kostenloses Muster**

Datum / Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung (von der Stadt Weißenfels auszufüllen)

- ☐ ohne Auflagen erteilt
☐ mit Auflagen erteilt:

☐ nicht erteilt